

II-2.19 Strahlenschutzanweisung

- § 15a RöV

1. Anforderungen und Handlungsanweisungen

Erlass einer Strahlenschutzanweisung, sofern von der zuständigen Behörde gefordert (§ 15a, Satz 1 RöV)

- Prüfen, welche Punkte in die Aufstellung eines Planes für die Organisation des Strahlenschutzes aufzunehmen sind (z. B. Strahlenschutzbeauftragte, Personen mit besonderen Strahlenschutzaufgaben, Geldmittel, usw.) □
- Prüfen, welche Regelungen des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablauf getroffen werden müssen □
- Prüfen, welche Maßnahmen zur Ermittlung der Körperdosis der strahlenexponierten Personen getroffen werden müssen □
- Prüfen, welche Regelungen zur Führung eines Betriebsbuchs, in das die für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsvorgänge einzutragen sind, getroffen werden müssen □
- Prüfen, welche Regelungen für die regelmäßige Funktionsprüfung und Wartung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern einschließlich der Ausrüstungen und Vorrichtungen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind, getroffen werden müssen (einschließlich der erforderlichen Aufzeichnungen). □
- Prüfen, welche Regelungen für den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter oder gegen das unerlaubte Inbetriebsetzen einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers getroffen werden müssen □
- Zu den oben genannten Punkten sind entsprechende Pläne aufzustellen oder Regelungen zu erlassen (sofern zutreffend) □

2. Informationen und Erklärungen

Der Strahlenschutzverantwortliche hat durch geeignete Regelung des Betriebsablaufs dafür zu sorgen, dass die Strahlenschutzgrundsätze sowie alle Strahlenschutzvorschriften lückenlos eingehalten werden (§ 15 Abs. 1 RöV). Gemäß § 15a RöV kann die zuständige Behörde den Strahlenschutzverantwortlichen verpflichten, eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen, in der die in dem Betrieb zu beachtenden Strahlenschutzmaßnahmen aufzuführen sind.

Die Strahlenschutzanweisung regelt insbesondere

- die innerbetriebliche Strahlenschutz-Organisation,
- das Arbeitsverhalten der Personen, die ionisierender Strahlung aus beruflichen Gründen ausgesetzt sind,
- die Strahlenschutzmaßnahmen, die in Genehmigungsaufgaben oder in Anordnungen von der zuständigen Behörde gefordert werden,
- besondere Strahlenschutzmaßnahmen, die für die vorgesehene Tätigkeit oder durch betriebliche oder örtliche Gegebenheiten notwendig sind,
- den Maßnahmenkatalog beim Auftreten von außergewöhnlichen Ereignissen oder Betriebszuständen

Strahlenschutzanweisungen helfen, den Strahlenschutz lückenlos und transparent zu organisieren. Mit der Strahlenschutzanweisung können auch Strahlenschutzaufgaben an weitere Personen delegiert werden, die nicht Strahlenschutzbeauftragte sind.

Beispiel: „Für die Funktionsprüfung und Wartung aller Röntgeneinrichtungen ist Herr/Frau XYZ verantwortlich.“

Es ist dabei darauf zu achten, dass Aufgaben und Aufgabenumfang genau beschrieben und eindeutig auf Personen übertragen werden. Die Strahlenschutzanweisung sollte vor Inkrafttreten mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden, damit frühzeitig eventuelle Unstimmigkeiten ausgeräumt und betriebliche (oder regionale) Besonderheiten aufgenommen werden können.

3 Muster und Anleitungen

Muster für eine Strahlenschutzanweisung nach § 15a RöV

1. Einleitung

Der Umgang mit ionisierender Strahlung kann bei unsachgemäßer Anwendung die Gefahr der Strahlenexposition mit möglicher Gefährdung von Leben und Gesundheit der eingesetzten Mitarbeiter oder Drittpersonen hervorrufen. Es sind deshalb alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen, damit

- unnötige Strahlenexpositionen vermieden
- unvermeidliche Strahlenexpositionen so gering wie sinnvollerweise möglich gehalten und
- die Dosisgrenzwerte nach Röntgenverordnung nicht überschritten werden.

2. Rechtliche Grundlage

Diese Strahlenschutzanweisung berücksichtigt die Vorschriften der §§ 13 und 15a RöV sowie die Auflagen des Genehmigungsbescheids *[Aktenzeichen]* vom *[Datum]* von *[zuständige Genehmigungsbehörde]*.

3. Geltungsbereich

Die Strahlenschutzanweisung gilt für

[Firma, Standort, Betrieb, Abteilung].

Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den folgenden Umgang mit *[Röntgeneinrichtung oder Störstrahler]*. Alle Personen, welche die *[Röntgeneinrichtung oder Störstrahler]* verwenden, haben diese Strahlenschutzanweisung einzuhalten.

4. Strahlenschutz-Organisation

Der Strahlenschutzverantwortliche ist

[Name, Dienstanschrift]

Der zuständige Strahlenschutzbeauftragte ist

[Name, Dienstanschrift mit Telefon]

Als Vertreter für den zuvor genannten Strahlenschutzbeauftragten ist bestellt:

[Name, Dienstanschrift mit Telefon]

Außerhalb der Betriebszeit kann der Strahlenschutzbeauftragte erreicht werden über:

- Anlaufstelle, die 24 Stunden besetzt ist (z. B. die Pforte)
- Telefonbereitschaft, Handy

(In einer Anlage sind die Namen der Strahlenschutzbeauftragten aufzulisten.)

... mehr im Handbuch „Praktischer Strahlenschutz“!